

Amtliche Mitteilung

32. Jahrgang, Nr. 31



28. November 2011

Seite 1 von 3

Inhalt

- **Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(BeuthHS)
in der Fassung
vom 12. Oktober 2011**

Herausgeberin: Präsidentin der Beuth Hochschule
Redaktion: Leiter Studienverwaltung
Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin
Presse- und Informationsstelle
E-Mail: presse@beuth-hochschule.de
Tel. (030) 45 04 – 23 14 | Fax (030) 45 04 – 23 89



Beitragsordnung
für die Studierendenschaft
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(BeuthHS)
in der Fassung
vom 12. Oktober 2011

Auf Grund von § 20 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat das Studierendenparlament der Beuth Hochschule für Technik Berlin folgende Beitragsordnung erlassen:¹

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Beuth-Hochschule für Technik Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gemäß §18 und §18a BerlHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 BerlHG zu entrichten. Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das **Sommersemester 2012** zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Semesterticket-Satzung)“ beantragt werden.

1 Genehmigt durch die Hochschulleitung der BeuthHS am 28. 11. 2011

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jedem immatrikulierten Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für den Haushalt der Studierendenschaft beträgt 8,- EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt
 - im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 **172,60 EUR**
 - im Sommersemester 2013 und im Wintersemester 2013/14 **176,00 EUR**
 - im Sommersemester 2014 und im Wintersemester 2014/15 **179,40 EUR**.
- (4) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 kann nach den Bestimmungen der „Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG der Studierendenschaft der BeuthHS (Sozialfonds-Satzung) ein Zuschuss beantragt werden.²

§ 3 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerlHG durch die Verwaltung der BeuthHS für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass der Beiträge

Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung des Beitrages gem. § 3 Abs. 2 für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Eine Wiederholung der Stundung bzw. Erlassung ist möglich. Über den Antrag entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss.

§ 5 Übergangsbestimmungen, Änderungen und In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung und beschlossene Änderungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, frühestens jedoch mit dem Beginn der Rückmeldefrist des Semesters in Kraft, ab dem die aufgrund der nach § 18a Abs. 1 BerlHG mit dem VBB geschlossenen Vereinbarung bestehende Fahrtberechtigung gilt.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung gemäß Abs. 1 tritt die bis dahin geltende Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Fachhochschule Berlin vom 08. Mai 2002 (Amtliche Mitteilungen TFH Berlin Berlin 23.Jahrgang, Nr. 12) außer Kraft.

² In diesen Fonds zahlen alle Studierende, die Anspruch auf das Semesterticket haben, einen Beitrag von 6,50 € ein.